

Reformen und Änderungen im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung

ab 01.01.1982	Verbot der Arbeitnehmerüberlassung im Bauhauptgewebe			
ab 01.05.1985	Verlängerung der Überlassungshöchstdauer von 3 auf 6 Monate		Verlängerung der Regelung zum 01.05.1990 bis 31.12.1995	
ab 01.01.1994	Verlängerung der Überlassungshöchstdauer von 6 auf 9 Monate bis 31.12.2000		Aufhebung des Synchronisationsverbots für von der BA zugewiesene schwervermittelbare Arbeitslose	
ab 01.04.1997	Verlängerung der Überlassungshöchstdauer von 9 auf 12 Monate	Zulassung der Synchronisation von Ersteinsatz und Arbeitsvertrag beim erstmaligen Verleih	Erlaunis einmaliger Befristung ohne sachlichen Grund	Wiederholte Zulassung lückenlos aufeinander folgender Befristungen mit dem selben Leiharbeitnehmer
ab 01.01.2002	Verlängerung der Überlassungshöchstdauer von 12 auf 24 Monate		Gleichbehandlungsgrundsatz nach 12 Monaten	
ab 01.01.2003	Wegfall des Synchronisations- und Wiedereinstellungsverbots und der Überlassungshöchstdauer	Lockerung des Entleihverbots im Bauhauptgewerbe	Gleichbehandlungsgrundsatz sofern keine abweichenden Tarifvereinbarungen	
ab 01.02.2009	Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität schafft gesetzlich die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kurzarbeit in der Zeitarbeit (gültig bis Ende 2012)			
ab 01.01.2012	Einführung Lohnuntergrenze			